DURCHFÜHRUNGSPLAN D 45A/1

ZUR ÄNDERUNG DES DURCHFÜHRUNGSPLANES D 45A/54

BEZIRK: ALTONA STADTTEIL: ALTONA-ALTSTADT

PLANBEZIRK: GOETHESTRASSE-ALLEE-BEI DER FRIEDENSEICHE-LORNSENPLATZ-LORNSENSTRASSE-SCHOMBURGSTRASSE.

D45A/1

- 1. April 1958

LP 4

Umgrenzung des Änderungsgebietes
Bodenordnungsgebiet
Straßenlinien
Baulinien
Begrenzungslinien

Flächen öffentlicher Nutzung

bleibende / neue

Straßenflächen
Grün- und Erholungsflächen
Wasserflächen
Bahnanlagen
Flächen für besondere Zwecke

Flächen privater Nutzung

W Wohngebiet
M Mischgebiet
G Geschäftsgebiet

gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938

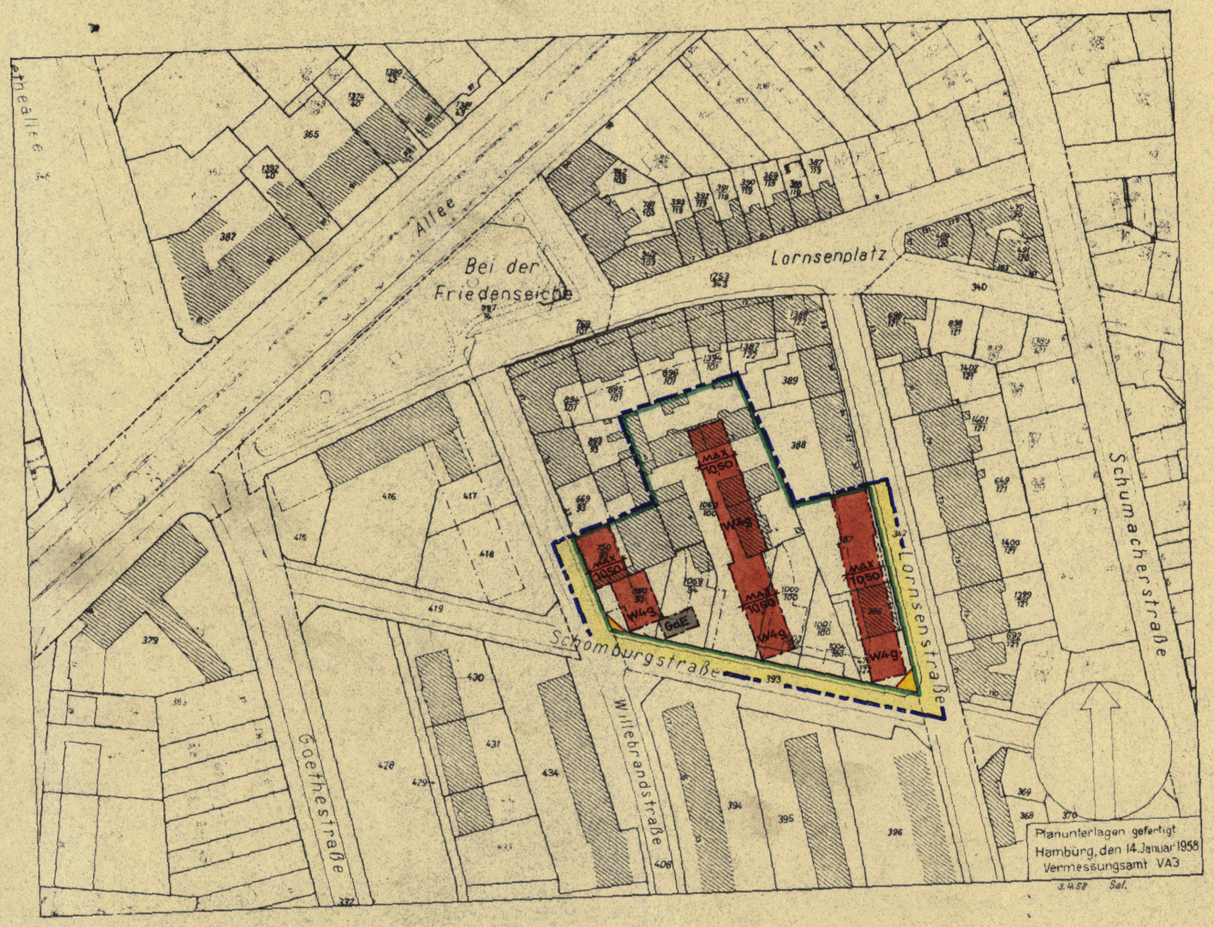
Flächen für Läden
Durchfahrten
Arkaden bzw. Durchgänge

St Einstellplätze
GaE Erdgeschossige Garagen
GaU Garagen unter Erdgleiche

mit Zusatz Gem. = Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung

Vorhandene Baulichkeiten

Maßstab 1:1000



Aufgestellt: Hamburg, den _____

Baubehörde

Landesplanungsamt Tiefbauamt

Festgestellt durch Verordnung vom 11 APR. 1958
(GVBl. 1958 Seite 100)
In Kraft getreten am 23 APR. 1958

zugestimmt:
Baudeputation am _____

Die Übereinstimmung mit dem Original - Durchführungsplan wird bescheinigt.
Hamburg den 25. APR. 1958
Schumacher I.A.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 34 10 08

Archiv
Nr. 3960

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP23/P Plankammer ZWG R 0113
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04-32 92/32 98
BN. 9.41-32 92/32 93

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 45/1 A

zur Änderung des Durchführungsplans D 45 A/54 für den Planbezirk Goethestrasse - Allee - Bei der Friedenseiche - Lornsenplatz - Lornsenstrasse - Schomburgstrasse (Bezirk Altona, Stadtteil Altona-Altstadt).

1) Vorbemerkung:

Der Durchführungsplan D 45 A/1 und diese Erläuterungen enthalten für das Änderungsgebiet die neuen und wiederholen die bestehenbleibenden Ausweisungen und Bestimmungen des Durchführungsplans D 45 A/54 und der zugehörigen Erläuterungen.

2) Inhalt der Änderung:

Zwischen der Randbebauung an der Willebrand- und Lornsenstrasse wird eine viergeschossige Wohnhaus-Zeilenbebauung ausgewiesen. Dadurch kommt die bisher im Blockinnern und an der Willebrandstrasse geplante dreigeschossige Wohnhausbebauung und die eingeschossige Ladenbebauung in Fortfall. Die Baulinien für die Wohnhausbebauung Ecke Willebrandstrasse/Schomburgstrasse sind zurückgesetzt, die Wohnhausbebauung bis an die Strassenlinie der Schomburgstrasse verlängert. Auch die Baulinien an der Lornsenstrasse sind zurückgesetzt. Die Lage der erdgeschossigen Garage wurde verändert.

3) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke; Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

3.1 viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g);
3.2 erdgeschossige Garagen (GaE)

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.
Hamburg, den 25. April 1958
Regierungsoberinspektor

4) Besondere Vorschriften:

4.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

4.2 Die Beheizungsanlagen der erdgeschossigen Garagen (GaE) sind so einzurichten, dass die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Russ belästigt wird.

4.3 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu erhalten.

4.4 Die Strassenhöhen werden jeweils auf Antrag angewiesen.

5) Massnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

Sämtliche Grundstücke des Änderungsgebietes sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.
Ist die Umlegung nicht zweckmässig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.
Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

6) Massnahmen zur Ordnung der Bebauung:

6.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

6.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.